

**Verordnung
über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
in der Hansestadt Stade
(SOG-VO)**

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 9), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 566) i. V. m. §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Hansestadt Stade in seiner Sitzung am 16.12.2013 für das Gebiet der Hansestadt Stade folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen öffentlicher Verkehr tatsächlich stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören:

1. der Straßenkörper im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 1 Nds. Straßengesetz (NStrG), insbesondere die Fahrbahnen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen dienen,
2. der Luftraum über dem Straßenkörper,
3. das Straßenzubehör im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 3 NStrG,
4. Anlagen zur Einfriedung und Beleuchtung,
5. Anlagen zur Verschönerung und Ausgestaltung des Straßenraumes, wie Kunstobjekte und Straßenmobiliar,
6. Anlagen, die dem Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs dienen.

(2) Öffentliche Anlagen sind alle für die Allgemeinheit zugänglichen und der Öffentlichkeit dienenden

1. Park- und Grünanlagen einschließlich der Straßen, Wege und Plätze innerhalb dieser Anlagen,
2. Wälder,
3. Friedhöfe und Gedenkplätze,
4. oberirdischen Gewässer im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Wassergesetz,
5. Grünflächen und Anpflanzungen einschließlich des Wurzelbereichs, auch soweit sie nicht zum Betreten bestimmt sind,
6. Kinderspielplätze, Bolzplätze und Spielparks.

§ 2 Behinderungen und Gefährdungen

(1) An öffentlichen Straßen und Anlagen dürfen Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen zur Einfriedung von Grundstücken, durch die Personen oder Tiere verletzt oder Gegenstände beschädigt werden können, nicht unter einer Höhe von 2,50 m angebracht werden. Ausgenommen sind Einzäunungen von landwirtschaftlich genutzten Flächen.

(2) Im unbefestigten Wurzelbereich von Bäumen und Sträuchern dürfen keine Gegenstände abgestellt oder gelagert werden. Als Wurzelbereich gilt der äußerste Kronenumfang.

(3) In den Straßenkörper hineinragende Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern müssen bis zur Höhe von 2,50 m beseitigt werden. Über den Fahrbahnen sind diese bis zur Höhe von 4,50 m zu entfernen. Trockene Äste und Zweige sind unabhängig von der Höhe unverzüglich zu beseitigen. Die Vorschriften der jeweils geltenden Straßenreinigungssatzung bleiben unberührt.

(4) Hecken, Sträucher und sonstige Pflanzen, die sich an öffentlichen Straßen oder Grünanlagen befinden, dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen. Sie sind zurückzuschneiden, sobald sie in den Straßenkörper bzw. in die öffentlichen Anlagen hineinragen.

§ 3 Tiere

(1) Wer ein Tier hält oder führt, hat zu verhindern, dass dieses Tier Personen oder Tiere anspringt oder anfällt.

(2) Wer ein Tier hält, hat zu verhindern, dass dieses Tier außerhalb seines umfriedeten Besitzes unbeaufsichtigt umherstreift. Dieses gilt nicht für Katzen.

(3) In Fußgängerzonen, bei Umzügen, Märkten, Volksfesten und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen. Die Vorschriften des Niedersächsischen Hundegesetzes bleiben unberührt.

(4) Auf für jedermann zugängliche Spielplätze, Bolzplätze, Sportanlagen, Schulhöfe und zugängliches Gelände von Kindergärten dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

(5) Die Regelungen der Absätze 3 und 4 gelten nicht für Blindenführerhunde, die im Führgeschirr bestimmungsgemäß eingesetzt werden.

(6) Wildlebende Tauben und Katzen dürfen nicht gefüttert werden.

§ 4 Offene Feuer im Freien

(1) Osterfeuer sind 14 Tage vor ihrer Durchführung bei der Hansestadt anzuzeigen. Die Anzeige der Osterfeuer muss folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift der verantwortlichen Person(en), die das Feuer durchführen möchte(n),
2. Anzahl der voraussichtlichen Besucher
3. Beschreibung des Ortes, wo das Feuer stattfinden soll
4. Entfernung des Feuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen.

Beim Verbrennen sind folgende Mindestabstände einzuhalten:

1. 50 m zu Gebäuden, 100 m zu Gebäuden aus brennbaren Baustoffen oder mit weicher Bedachung,
2. 100 m zu öffentlichen Verkehrsflächen, soweit diese nicht ausschließlich landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Verkehr dienen, sowie zu Zeltplätzen und anderen Erholungseinrichtungen,
3. 100 m zum Flugplatz Agathenburg, zu Energieversorgungsanlagen wie Gasleitungen, Öllager, Tankstellen etc.,
4. 50 m zu Baumbeständen, Büschen, Wald, sonstigen Hecken etc.

(2) Jedes Osterfeuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Vor Entzünden des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung einer möglichen Entzündungsquelle zu überzeugen.

§ 5 Schutz öffentlicher Straßen und Anlagen, Reinhaltung

(1) Öffentliche Straßen und Anlagen dürfen nur im Rahmen des Gemeingebrauchs und ihrem Widmungszweck entsprechend benutzt werden. Dabei hat sich jeder so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet oder mehr, als nach den Umständen vermeidbar, behindert oder belästigt werden.

(2) Insbesondere ist es nicht gestattet:

1. außerhalb des eigenen Grundstückes oder einer dafür vorgesehenen Einrichtung in einer transportablen Unterkunft (z. B. Wohnmobil, Wohnwagen, Zelt) vorübergehend oder ständig zu wohnen,
2. Abgrenzungsmauern und Absperrungen zu übersteigen,
3. auf Straßenlaternen, Lichtmasten, Notrufanlagen, Denkmäler, Brunnen und Bäume zu klettern,
4. auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu schädigen oder zu zerstören,
5. in öffentlichen Grünanlagen, außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen zu grillen oder offenes Feuer zu entzünden,
6. Kraftfahrzeuge und Anhänger auf Straßenbegleitgrün, auf Grünflächen neben der Straße oder in Grünanlagen abzustellen.

(3) Verkehrszeichen, Straßenschilder, Hausnummern, Buswartehäuschen, Verteilerschränke und sonstige Einrichtungen und Gebäudeteile, die öffentlichen Zwecken dienen, dürfen nicht verdeckt, beklebt, beschrieben, bemalt oder in ihrer Sichtbarkeit/Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden.

§ 6 Hausnummern

Die nach §§ 126 Abs. 3, 200 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Nummerierung der Grundstücke Verpflichteten haben die von der Stadt festgesetzten Hausnummern auf eigene Kosten anzubringen und instand zu halten. Sie haben sicherzustellen, dass sie von der Straße aus gut sichtbar und lesbar sind. Bei einer Neufestsetzung ist die Hausnummer zu ändern; für einen Zeitraum von einem Jahr ist zusätzlich die alte Hausnummer an dem Gebäude zu belassen und als ungültig zu kennzeichnen.

§ 7 Eisflächen

Das Betreten von Eisflächen öffentlich zugänglicher Gewässer geschieht auf eigene Gefahr.

§ 8 Ausnahmen

Von den Regelungen dieser Verordnung können im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen. Sie können befristet sein oder mit Bedingungen, Auflagen oder dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs verbunden werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den nachstehenden Geboten oder Verboten zuwiderhandelt und zwar

1. entgegen § 2 Abs. 1 an öffentlichen Straßen und Anlagen Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen zur Einfriedung von Grundstücken, durch die Personen oder Tiere verletzt oder Gegenstände beschädigt werden können, unter einer Höhe von 2,50 m anbringt,
2. entgegen § 2 Abs. 2 Gegenstände im unbefestigten Wurzelbereich von Bäumen und Sträuchern abstellt oder lagert,
3. entgegen § 2 Abs. 3 und 4 in den Straßenkörper bzw. über den Fahrbahnen hineinragende Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern bzw. Hecken und sonstige Pflanzen nicht auf die entsprechenden Höhen zurückschneidet bzw. beseitigt,
4. entgegen § 3 Abs. 1 ein Tier hält oder führt, ohne zu verhindern, dass dieses Tier Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt,
5. entgegen § 3 Abs. 2 ein Tier hält, ohne zu verhindern, dass dieses Tier außerhalb seines umfriedeten Besitzes unbeaufsichtigt umherstreift,
6. entgegen § 3 Abs. 3 Hunde in Fußgängerzonen, bei Umzügen, Märkten, Volksfesten und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen nicht an der Leine führt,
7. entgegen § 3 Abs. 4 Hunde auf für jedermann zugängliche Spielplätze, Bolzplätze, Sportanlagen, Schulhöfe und zugängliches Gelände von Kindergärten mitnimmt,
8. entgegen § 3 Abs. 6 wildelebende Tauben oder Katzen füttert,
9. entgegen § 4 Abs. 1 Osterfeuer anlegt, unterhält oder diese 14 Tage vorher nicht anzeigt,
10. entgegen § 4 Abs. 1 die Mindestabstände nicht einhält,
11. entgegen § 4 Abs. 2 das Osterfeuer im Freien nicht beaufsichtigt,
12. entgegen § 4 Abs. 2 die Feuerstelle nicht sorgfältig ablöscht,
13. entgegen § 5 Abs. 2
 - a) auf öffentlichen Straßen und Anlagen zeltet, übernachtet oder in einer transportablen Unterkunft (z. B. Wohnwagen) vorübergehend oder ständig wohnt,
 - b) Einfriedungen, Abgrenzungsmauern und Straßensperrgeräte übersteigt,
 - c) Straßenlaternen, Lichtmasten, Notrufanlagen, Denkmäler, Brunnen und Bäume erklettert,
 - d) Pflanzen oder Pflanzenteile entnimmt, schädigt oder zerstört,
 - e) außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen grillt oder offene Feuer anzündet,
 - f) außerhalb der dafür vorgesehenen Straßen, Wege und Plätze Fahrzeuge benutzt oder abstellt,
14. entgegen § 5 Abs. 3 Verkehrszeichen, Straßenschilder, Hausnummern, Buswartehäuschen, Verteilerschränke und sonstige Einrichtungen und Gebäudeteile, die öffentlichen Zwecken dienen, verdeckt, beklebt, beschreibt, bemalt oder in ihrer Sichtbarkeit/Funktionsfähigkeit beeinträchtigt.
15. den in § 6 genannten Verpflichtungen nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs.1 können gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Verordnung ersetzt wird.

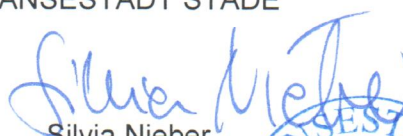
§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Hansestadt Stade (SOG-VO) vom 28. Februar 2011 außer Kraft.

Stade, den 20.12.2013

HANSESTADT STADE



Silvia Nieber
Bürgermeisterin

